

**Delmenhorst, 21. Dezember 2012**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013**

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Delmenhorst kann gem. § 4 Abs. 4 Niedersächsisches Landeswahlgesetz in der Zeit vom

31. Dezember 2012 bis 04. Januar 2013

eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist im **Fachdienst Bürgerservice – Wahlen der Stadt Delmenhorst, City-Center, Lange Str. 1 A, 2. Obergeschoss, Zimmer 236**, während folgender Zeiten möglich:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Mittwoch, 02. Januar 2013   | von 8:00 bis 12:00 Uhr                         |
| Donnerstag, 03. Januar 2013 | von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag, 04. Januar 2013    | von 8:00 bis 12:00 Uhr.                        |

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das von Bediensteten der Stadt Delmenhorst bedient wird.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen. Eingesehen werden darf nur das Wählerverzeichnis des eigenen Wahlbezirks.

- Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Frist für die Einsichtnahme (vom 31.12.12 bis spätestens 04.01.13, 12:00 Uhr) schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, Bürgerservice – Wahlen, City-Center, Lange Str. 1 A, 27749 Delmenhorst, 2. Obergeschoss, Zimmer 236, abgegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 30. Dezember 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.



#### 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum 18.01.2013, 13:00 Uhr, mündlich oder schriftlich beim Bürgerservice – Wahlen der Stadt Delmenhorst, City-Center, Lange Str. 1 A, 27749 Delmenhorst, 1. Obergeschoss, Zimmer 125, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Telefax (04221-99 1211), E-Mail (über [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de)) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nummer 4.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden; Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Gemeinde stellt die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins fest.

#### 5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Delmenhorst (Wahlkreis 65)

**o d e r**

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person ihren Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters (City-Center, Lange Str. 1 A, 2. Obergeschoss, Zimmer 236, 27749 Delmenhorst) abgegeben werden.



Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.

Linderkamp  
Kreiswahlleiter

